

INHALT:

- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Einleitung der 29. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ wegen dem Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ und weiterer bebauter Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg (Gemarkung Steinebach), Gemeinde Wörthsee
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet in Berg

◆ **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Einleitung der 29. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ wegen dem Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ und weiterer bebauter Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg (Gemarkung Steinebach), Gemeinde Wörthsee**

Die Gemeinde Wörthsee beantragte mit den Schreiben vom 05.09.2017 und 23.10.2017 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich des Taubenweges“, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee mit den Fl.-Nrn. 83/3, 83/11 und 83/10 sowie die Herausnahme der bebauten Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg mit den Fl. Nrn. 83/5, 83/8, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5 und 335/1, Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 1,144 ha. Das Bebauungsplangebiet grenzt an den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB an. Dieses Gebiet soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist erforderlich, da das Bebauungsplangebiet baurechtlich als Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch eingestuft wird. Die weiteren Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg, westlich und östlich des o.g. Bebauungsplangebietes, sind größtenteils seit längerem bebaut. Das Bebauungsplangebiet „Südlich des Taubenweges“ und die Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg liegen im Landschaftsschutzgebiet und sollen nun im Rahmen eines Änderungsverfahrens, um eine weitere Bebauung der o.g. Grundstücke zu ermöglichen, aus der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden. Die Herausnahme der Grundstücke am Tauben- und Kiebitzweg stellt eine schlüssige Bereinigung der Landschaftsschutzgebietsgrenze dar.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 und der Übersichtsplan 1:50.000 liegen in der Zeit

vom 19. Januar 2018 bis einschließlich 19. Februar 2018

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 201, Schloßbergstr. 1, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, 82237 Wörthsee, Bauamt, Zimmer 6, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 18.12.2017

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen

Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.000 mit einer Übersichtskarte 1:50.000

ENTWURF

29. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom ...

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 32 vom 03. August 2016), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Steinebach) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.000 gekennzeichnete Fläche

mit einer Größe von ca. 1,144 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 18.12.2017

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen

1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.12.2017 eine Baugenehmigung für den Neubau des Hauses für Bürger und Vereine auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 699 der Gemarkung und Gemeinde Pöcking an die Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 4, 82343 Pöcking, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

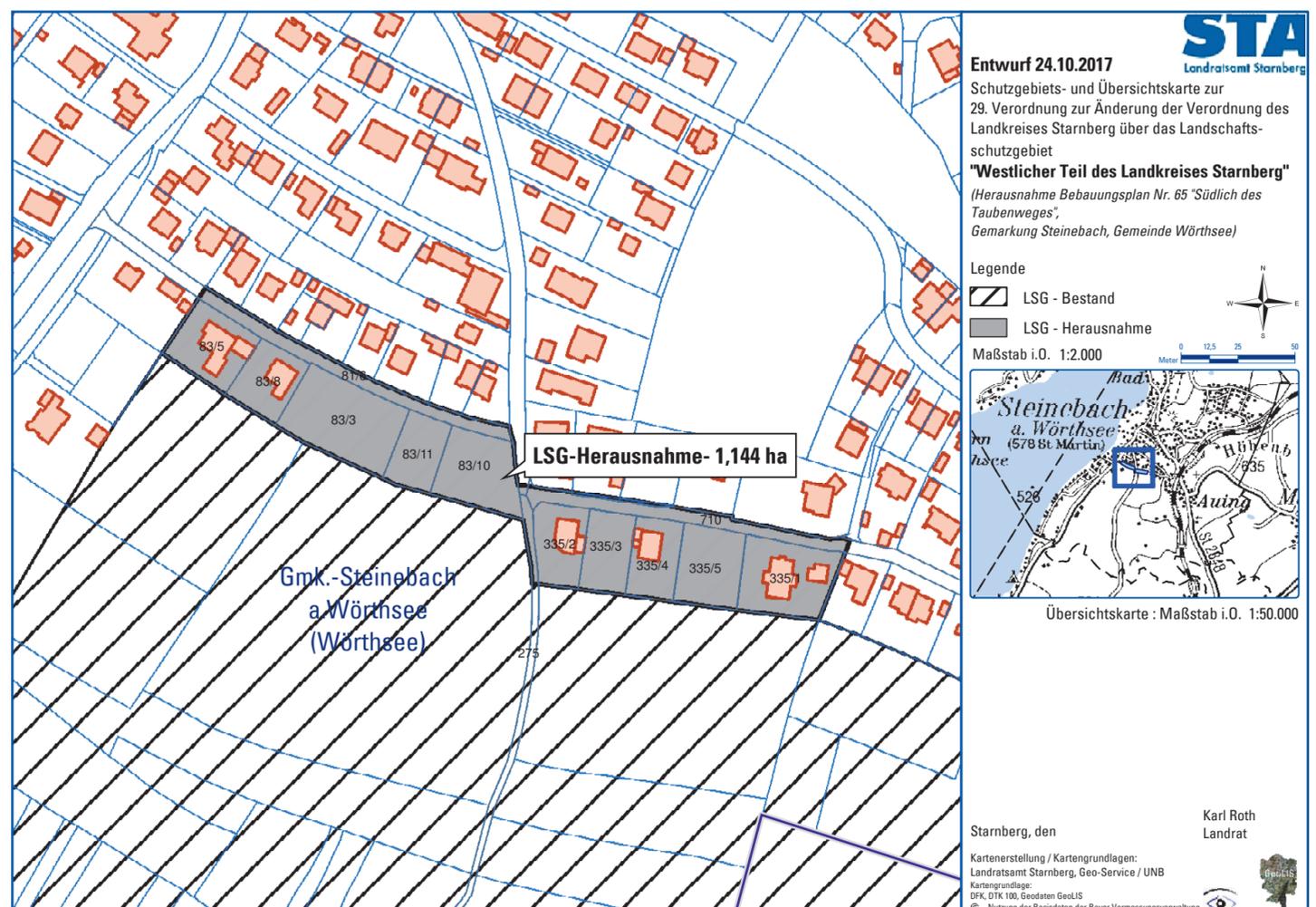
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsstark zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-447) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 10. Januar 2018

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung zu folgenden Punkten beschlossen:

- Der Plan über die Ausgleichsflächen wurde überarbeitet
- Die Beschriftung von rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderungen wurde verdeutlicht
- Die Anpassung im Bereich der Marianne-Strauß-Klinik wurde entnommen. Hierfür soll eine separate Flächennutzungsplanänderung vorgenommen werden.
- Die Markierungen der Änderungsflächen Nr. A, 7, F1, F2, F3 werden gestrichen, Fläche C wurde überarbeitet.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden in wenigen Punkten konkretisiert.

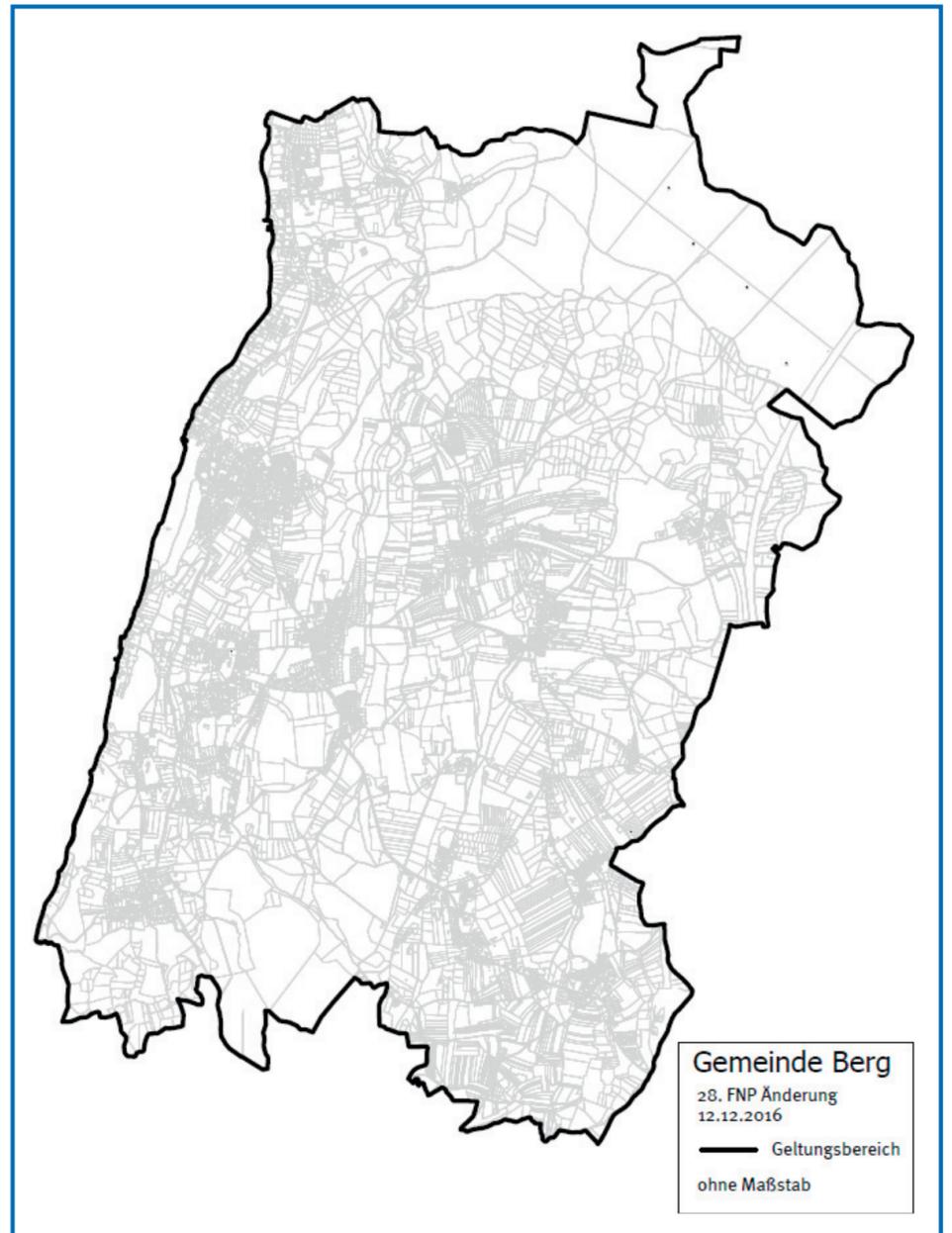
Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2017 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Darstellungen durch Schrift und Zeichen, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodennutzung - Abgrabungen - Altlasten - Geotope - Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.02.2017 - Prüfmerkmale / Indikatoren: Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Lage von Gewässern - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Flächen für die Wasserwirtschaft - Prüfmerkmale/Indikatoren: Naturnähe der Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Umgang mit Niederschlagswasser, Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, Grundwasserdargebot, Flurabstand des Grundwassers, Grundwasserneubildung, Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzung - Topografie - Prüfmerkmale/Indikatoren: Luftqualität, Kaltluft, Frischluft 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete - Biotop, Feuchtgebiete - Naturdenkmäler - Vogelschutzgebiet - FFH-Gebiet - Ausgleichsflächen - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.02.2017 - Prüfmerkmale/Indikatoren: Naturnähe und Artenvielfalt 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete - Landschaftsbestandteile - Prüfmerkmale/Indikatoren: Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen - Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Lärmschutzmaßnahmen - Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.10.2017 und 23.02.2017 - Prüfmerkmale/Indikatoren: Erholungsqualität, Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler - Bodendenkmäler - Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.09.2017 	Vergleich: rechtswirksamer Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen und Berichtigungen mit digitalisierter Fassung der 28. Änderung und Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen im Umweltbericht

Alle Arten der umweltbezogenen Informationen sind in der Planzeichnung, der Begründung sowie im Umweltbericht aufgeführt.



Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nochmals in der Zeit vom

22.01.2018 bis einschließlich 12.02.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in grün und rot gekennzeichnet.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.12.2017

Gemeinde Berg

R. Monn, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 11. Jan. 2018
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg

